

Ungeachtet dessen sind die den Organen der Zollverwaltung nach wie vor gegebenen Möglichkeiten - auf der Grundlage des Zollgesetzes und anderer zollgesetzlicher Bestimmungen bestimmte Kontrollhandlungen, Befragungen usw. durchzuführen - in geeigneter Form für die Lösung der politisch-operativen Aufgaben zu nutzen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen - besonders der Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen - werden künftig aber nur noch dann möglich sein, wenn ein "hinreichender Verdacht" für Mißbrauchshandlungen gegeben ist. Dazu habe ich bereits entsprechende Ausführungen gemacht.